



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Herrn



**Geschäfts-Nr.:**

**13 K 2843/20**

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-131

Telefax 0221-2066-457

Datum: 29.07.2020

Anlage

Sehr geehrter



in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Nitribitt und Formanowicz GbR

gegen

Stadt Köln

beigeladen:



Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 6 Wochen gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung:

Heinen

VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt,  
ohne Unterschrift gültig.)



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

**13 K 2843/20**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Nitribitt und Formanowicz GbR, vertreten durch die Herren Ulf Nitribitt und Klaus Formanowicz, Glasstraße 2, 50823 Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Frowein, Timper und andere, Neumarkt 1, 42103 Wuppertal,  
Gz.: 000758/20-100,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen, Stadthaus Deutz - Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, Gz.: 3012-1122-2020Pf,

Beklagte,

wegen Informationszugangs nach dem Verbraucherinformationsgesetz („Café Goldmund“)

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 29. Juli 2020

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
als Berichterstatter

Huschens

beschlossen:

Gemäß § 65 VwGO wird  
Herr Jörg Emmerich  
Lukasstraße 22  
50823 Köln

beigeladen, da seine rechtlichen Interessen durch die Entscheidung in dem anhängigen Verfahren berührt werden.

Die in diesem Verfahren ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen binden auch den Beigeladenen.

Alle Beteiligten haben in Zukunft ihre Eingaben in 1 Stück einzureichen.

Der Stand der Sache ergibt sich aus folgenden in Abschrift beigefügten Schriftsätzen:

Klageschrift vom 08.06.2020; Streitwertbeschluss vom 10.06.2020; Klageerwiderung vom 22.07.2020; Verfügung vom 29.07.2020. Der Verwaltungsvorgang der Beklagten wurde beigezogen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

**Huschens**



Beglaubigt  
Heinen, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

FROWEIN & PARTNER Rechtsanwaltssozietät gegr. 1907

FROWEIN & PARTNER • POSTFACH 13 01 21 • D-42028 WUPPERTAL

Verwaltungsgericht  
Apellhofplatz

50867 Köln

per Fax 0221 - 2066457

08.06.2020

Dezernat  
Jürgen Müller  
beimue@frowein-partner.de

Sekretariat  
Martina Schinke  
0202/24575-29

Unser Zeichen  
000758/20-100  
(bitte stets angeben)

Klage

der Herren Ulf Nitribitt und Klaus Formanowicz – handelnd als Nitribitt  
und Formanowicz GbR – Glasstr. 2, 50823 Köln

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Frowein & Partner, Wuppertal

gegen

Stadt Köln – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Friedrich-Ebert-Ufer  
64 – 70, 51143 Köln, Aktenzeichen #51916 Rm

Beklagte

wegen: Verbraucherinformationsgesetz

Namens und in Vollmacht der Kläger erheben wir Klage mit dem An-  
trag,

den Bescheid der Oberbürgermeisterin der Beklagten vom

DEUTSCHE BANK AG  
IBAN DE12 3307 0024 0929 4521 00  
BIC DEUTDE33  
BLZ 330 700 24 KTO 9294521

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
IBAN DE79 3305 0000 0000 909200  
BIC WUPSD33  
BLZ 330 500 00 KTO 909200

POSTBANK KÖLN  
IBAN DE09 3701 0050 0006 3065 09  
BIC PBNKDE33  
BLZ 370 100 60 KTO 6306-609

COMMERZBANK AG  
IBAN DE53 3304 0001 0232 1115 00  
BIC COBADE33  
BLZ 330 400 01 KTO 2321115

- DR. WOLFGANG FROWEIN
- GERHARD TIMPER <sup>1</sup>
- DR. ROLF KÖSTER <sup>2,3,7</sup>
- CHRISTIANE D. STECKHAN <sup>2A</sup>
- DR. KARIN  
FREIFRAU VON SCHÖRLEMER <sup>3</sup>
- CRISTINA MAI
- RUDOLF HUCKLENBROICH <sup>10</sup>
- JÜRGEN MÜLLER <sup>5,9</sup>
- PETRA MARTENS <sup>4</sup>
- MARCUS BENN <sup>2,5</sup>
- DR. ELKE HERBSTHOFER

ZUGL. FACHANWALT / FACHANWÄLTIN FÜR

- 1 ARBEITSRECHT
- 2 BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
- 3 FAMILIENRECHT
- 4 MEDIZINRECHT
- 5 VERSICHERUNGSRECHT
- 6 VERWALTUNGSRECHT

- 7 MEDIATOR
- 8 BANKKAUFFRAU
- 9 STADTDIREKTOR A. D.
- 10 MINISTERIALDIRIGENT A. D.
- VORMALS VIZEPRÄSIDENT DES  
LG WUPPERTAL

ZERTIFIZIERTES  
KANZLEIMANAGEMENT  
NACH DIN EN ISO 9001:2015  
ZERTIFIKATS-NR.: 73 100 6338

NEUMARKT 1  
42103 WUPPERTAL  
(TELEFONRANGIM HAUS /  
ZUFAHRT OBER GRABENSTRASSE)

POSTFACH 13 01 21  
42028 WUPPERTAL

TELEFON (0202) 2 45 75-0  
TELEFAX (0202) 45 22 72  
KANZLEI@FROWEIN-PARTNER.DE  
WWW.FROWEIN-PARTNER.DE

RECHTSFORM: PARTNERSCHAFT  
REGISTERGERICHT: AG ESSEN  
REGISTERNUMMER: PR 354  
ST-NR.: 0132/5803/0288

13E 2843/20

Bl. 2

## FROWEIN &amp; PARTNER Rechtsanwaltssozietät gegr. 1907

26.05.2020 – Aktenzeichen #51916 – gerichtet an die Kläger und den Bescheid der Oberbürgermeisterin vom gleichen Tage gerichtet an den Auskunftsuchenden aufzuheben.

Begründung:

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Oberbürgermeisterin der Beklagten die Kläger davon in Kenntnis gesetzt, dass sie einem Informationsbegehrenden die letzten beiden, den Betrieb der Kläger – Cafe Goldmund – betreffenden Kontrollberichte zur Kenntnis geben will. Dies soll, wenn die Kläger keinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, 14 Tage nach Bekanntgabe des angefochtenen Bescheids geschehen. Am gleichen Tage hat sie dem Antrag des Auskunftsuchenden vom 28.01.2019 stattgegeben und die Übersendung der Unterlagen nach Ablauf der Frist angekündigt.

Die Herausgabe der begehrten Informationen über den Betrieb der Kläger verletzt diese in ihren Grundrechten, so dass sowohl der stattgebende Bescheid gegenüber dem, den Klägern unbekanntem Antragsteller als der Bescheid gegenüber den Klägern rechtswidrig sind.

Die Rechtswidrigkeit folgt zum einen aus der Verfassungswidrigkeit der Norm, die den Auskunftsanspruch gibt.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, da er die grundrechtlich geschützte Position der Kläger aus Art. 12, Art. 19 Abs. 4 und Art. 2 GG verletzt.

Das VIG ist in Teilen verfassungswidrig.

Dass es sich bei § 4 Abs. 1 VIG um einen zielgerichteten Eingriff in die Berufsfreiheit handelt, wird auch vom OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 16.01.2020 – 15 B 814/19 – ausgeführt. Allerdings meint das OVG, es bestünden gravierende Unterschiede zum für verfassungswidrig erklärten § 40 Abs. 1 a LBFG, denn die Auswirkungen einer staatlichen Information seien gegenüber der antragsgebundenen Informationsgewährung qualitativ und quantitativ weitaus geringer. Zwar müsse auch diese an Art. 12 GG gemessen werden, im Hinblick auf das legitime Ziel des Verbraucherschutzes stehe aber kein den betroffenen Grundrechtsträger weniger belastendes Mittel zur Verfügung.

Diese Auffassung ist verfehlt.

Die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des § 40 Abs. 1 a LFGB stellte wesentlich darauf ab, dass die Publikationsdauer der behördlichen Information zeitlich unbegrenzt war. Ein weiterer Gesichtspunkt, den das Bundesverfassungsgericht



Stadt Köln  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Amt für Recht, Vergabe und  
Versicherungen, Stadthaus Deutz -  
Ostgebäude  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln

Seite 1 von 1

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

**Geschäfts-Nr.:**  
13 K 2843/20

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-131

Telefax 0221-2066-457

Datum: 29.07.2020

3012-1122-2020Pf

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Nitribitt und Formanowicz GbR  
gegen  
Stadt Köln

**Es wird gebeten, die Art und Weise der Erfassung der  
Kontrollberichte sowie die nach der Rechtsprechung erforderliche  
rechtliche Bewertung abstrakt zu umschreiben. Eine alleinige  
Bezeichnung der Mängel ohne Bezug auf verletzte Vorschriften  
dürfte nicht ausreichen.**

Die Berichterstatterin der 13. Kammer  
In Vertretung

Huschens  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt  
Heinen, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Hausanschrift/Nachbriefkasten  
Appellhofplatz  
50667 Köln  
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:  
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:  
Kernarbeitszeit  
Montag bis Donnerstag  
8.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr  
[www.vg-koeln.nrw.de](http://www.vg-koeln.nrw.de)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter [www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen](http://www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen) und unter [http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwf\\_datenverarbeitung/Datenschutz\\_OVG/index.php](http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwf_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php)

Bl. 3

## FROWEIN &amp; PARTNER Rechtsanwaltssozietät gegr. 1907

für entscheidend hielt, war, dass die informierende Behörde keine Angabe dazu machen musste, dass der Verstoß behoben war.

Beide Einschränkungen sind unabdingbar, um den gezielten Eingriff in die Berufsfreiheit des Betroffenen verhältnismäßig zu machen – das ist gleichermaßen erforderlich im Hinblick auf den gleichzeitig darin liegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Beide Einschränkungen kennt das VfGH nicht. Das macht es verfassungswidrig.

Zur Frage der Verfassungswidrigkeit der VfGH-Regelungen hat das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 15.01.2020 – 10 B 11634/19 – die Übertragbarkeit der Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts zu der für verfassungswidrig erklärten Norm des LFGB auf die VfGH-Norm angenommen, weil die Auswirkungen vergleichbar seien.

Aus der Entscheidung des BVerfG hat *Becker* abgeleitet, dass auch die Weitergabe an einen Privaten einen punktuellen Grundrechtseingriff darstelle, der einer verhältnismäßigen gesetzlichen Grundlage bedürfe. Die Publikation stelle einen „Dauer-„Grundrechtseingriff dar, der der kontinuierlichen Legitimation bedürfe. Diese verblasse mit der Zeit, bis sie ganz entfallen sei. Die Information könne durch die Weitergabe nicht von allen grundrechtlich inspirierten Nutzungsrestriktionen seitens der Behörde frei werden, nur weil sie jetzt in privater Hand sei (ZLR, 2019, 867, 881).

Dieser Gesichtspunkt findet sich in der Rechtsprechung bislang nicht ausreichend Beachtung. *Becker* führt dazu aus:

„Wird die Information nun an einen privaten Antragsteller gegeben, verlässt sie den staatlichen Raum. Wenn der Private die Information veröffentlicht, unterscheidet sich die Gefahrenlage für den originären Inhaber der Information indes nicht von der bei der staatlichen Veröffentlichung: Die Schutzbedürftigkeit des Grundrechtsträgers und seines grundrechtlich geschützten Guts bleibt gleich – unabhängig davon, ob der Staat von sich aus aktiv informiert oder dies aufgrund eines Antrags tut und dann der Private diese Information durch Publikation seinerseits nutzt. Dies gilt insbesondere, wenn im letztgenannten Fall eine hinreichend sichere Wahrscheinlichkeit der Weiterverbreitung auf einer im Interesse der Öffentlichkeit stehenden Website besteht. Die Informationen sind dann in der Welt und bleiben dies auch, soweit keine Löschungspflichten und -möglichkeiten bestehen. ... Letztlich ist die Wirkung der durch die Behörde bedingungslos an den privaten Antragsteller herausgegebenen Information sogar noch nachhaltiger als die der staatlich veröffentlichten: Während der Staat

Bl. 4

FRÖWEIN &amp; PARTNER Rechtsanwaltssozietät gegr. 1907

den o.a. Sorgfaltspflichten unterliegt, die Information sachlich richtig, vollständig und ggfls. mit einem die Abhilfe dariegenden Hinweis publizieren und sie sogar nach einiger Zeit löschen muss, soll all dies für den Privaten nicht gelten.“

a.a.O. S. 881

Der indirekte Eingriff des Staates in die Grundrechte des Betroffenen führt zu einer größeren Intensität als der direkte Eingriff (Vergleich VIG zu LFBG).

Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, dass die 5-Jahres-Frist in § 3 lit. e VIG unangemessen lang ist. Das gilt erst recht in Fällen (die nach dem Gesetz nicht ausgeschlossen sind), in denen der Betrieb den Betreiber gewechselt hat, der Verstoß also „am Betrieb hängen bleibt“, das Grundrecht aus Art. 12 GG des jetzt Betroffenen wird völlig ungerechtfertigt verletzt. Weder ist die Behörde verpflichtet, zur Beseitigung festgestellter Mängel eine Aussage zu treffen noch zur verantwortlichen Person.

Auch fragen die Informationsbegehrenden nicht wertneutral nach Erkenntnissen über den sie interessierenden Betrieb, sondern nur nach beanstandenden Kontrollberichten. Ob diese Beanstandungen behoben wurden, interessiert ebenfalls nicht. Die Behörde wäre verpflichtet, dies bekannt zu machen. Der Informationsempfänger kann so tun, als ob die teilweise jahrelang zurückliegenden Erkenntnisse nach wie vor zuträfen.

Das ist ein dem Staat zuzurechnender unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit, der auch vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich zu billigenden Ziels der Verbrauchinformation nicht zu rechtfertigen ist.

Aus einem weiteren Grunde ist die Entscheidung des beklagten Kreises rechtswidrig. Die Regelung des § 5 Abs. 4 VIG ist verfassungswidrig, weil sie in das Recht des Klägers aus Art. 19 Abs. 4 GG in nicht zu billiger Weise eingreift.

Gerade das Informationsverwaltungsrecht ist von dreiseitigen Konflikten geprägt: die Rechtskreise von informationsbegehrendem Bürger, informationshaltendem Staat und Informationsbetroffenen berühren sich und stehen teilweise im Gegensatz. Im vorliegenden Fall ist es der freie Zugang zu Informationen des Staates und der Datenschutz des Betroffenen, die einen verfassungsgerechten Ausgleich gebracht werden müssen. Hier hat der Gesetzgeber eine Regelung gefunden, die einseitig zu Lasten des Betroffenen geht und seinen Rechtsschutz in verfassungswidriger Weise verkürzt.

Das VG Köln hat dazu ausgeführt:

## FROWEIN &amp; PARTNER Rechtsanwaltssozietät gegr. 1907

„Dabei berücksichtigt das Gericht weiter, dass im Hinblick auf die Rechtsweggarantie in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG erhebliche Bedenken an der Verfassungskonformität von § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG bestehen. Es spricht Vieles dafür, dass diese Regelung verfassungswidrig ist, (vgl. auch die Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG, der zu Folge der Informationszugang erst erfolgen darf, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.) Demgegenüber ordnet § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG die Freigabe an, ohne dass die Behörde - wie in § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG vorgesehen - die besondere Eilbedürftigkeit geprüft hat und lässt zudem eine weitere erhebliche Verkürzung der dem Dritten nach § 74 Abs. 1 VwGO zustehenden Monatsfrist zu: Denn nach § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG soll die Frist "14 Tage nicht überschreiten"; es kann somit eine Frist von deutlich weniger als 14 Tagen gewährt werden. Die für die gesetzliche Anordnung des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gegebene Begründung des Gesetzgebers, die Vollzugsbehörden hätten offenbar nur zögernd von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO Gebrauch gemacht, BT-Drs. 17/7374, S. 18, vermag für sich genommen keine den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 3 und Satz 2 VwGO vergleichbare Interessenlage zu begründen.“

Beschluss vom 17.04.2019, 13 L 471/19, Rdn. 12 ff.

Die Regelung widerspricht dem Kern des Grundrechts des Art. 19 Abs. 4 GG, der zu einem ausgewogenen Rechtsschutz verpflichtet (Schmidt-Aßmann, Maunz/Dürig, GG, Stand August 2019, Art. 19 Abs. 4 Rdn. 4).

Auch stellt sich die Weitergabe der bei der Behörde gesammelten Daten über die Klägerin als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein.

Da die gesetzliche Grundlage des angegriffenen Bescheids verfassungswidrig ist, ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig.

Wir regen daher ausdrücklich eine Richtervorlage zur konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG an das Bundesverfassungsgericht an.

Der Bescheid ist aus einem weiteren Grund rechtswidrig.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG sind nicht gegeben.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat zu den Voraussetzungen ausgeführt:

„Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind. Eine Abweichung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG liegt vor, wenn ein bestimmter Vorgang mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang steht. Erfasst sind Daten über nicht zulässige Abweichungen vom gesamten geltenden nationalen und unionsrechtlichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Die europäischen Regelungen müssen gegenständlich dem Lebensmittel- und Produktsicherheitsrecht zuzuordnen sein. Notwendig ist die Feststellung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt. Dazu bedarf es einer juristisch-wertenden Einordnung durch die zuständige Behörde im Sinne einer rechtlichen Subsumtion. Eine Abweichung muss durch die zuständige Behörde festgestellt sein. Erfasst ist jede objektive Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften.“

Beschluss vom 16.01.2020, 15 B 814/189, Rdn. 12 und 13

In dem vom OVG entschiedenen Fall hat es diese Voraussetzungen bejaht, weil

„die streitgegenständlichen Kontrollberichte .. Daten über "festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches" im Sinne dieser Bestimmung (enthielten). Nach dem Vorbringen des Antragsgegners sind die Kontrollberichte dergestalt strukturiert, dass die vorgefundenen Mängel zunächst in tatsächlicher Hinsicht beschrieben und sodann in die durchnummerierte Rubrik "Kontrollpunkte und Verstöße" eingeordnet werden. Diese Gliederung bringt es mit sich, dass zum einen eine tatsächliche Feststellung hinsichtlich eines bestimmten vorgefundenen Zustands getroffen und zum anderen diese Feststellung rechtlich bewertet - d. h. als (Rechts-)Verstoß oder Nicht-(Rechts-)Verstoß qualifiziert - wird. Dazu hat der Antragsgegner weiter vorgetragen, dass es sich bei den festgestellten Mängeln um unzulässige Abweichungen von Vorschriften der VO (EG) Nr. 178/2002, der VO (EG) Nr. 852/2004, der VO (EG) Nr. 882/2004 sowie der VO (EU) Nr. 1169/2011 handele. Da der Kontrolleur einige Punkte der Kontrollberichte zudem mit dem Vermerk "o. B." - worunter wohl "ohne Befund"/"ohne Beanstandung" zu verstehen ist - versehen hat, lässt sich erkennen, dass er im Wege einer juristisch-wertenden Einordnung normbezogen objektiv Rechtsverstöße im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG festgestellt bzw. im Hinblick auf andere Aspekte seiner Kontrolltätigkeit nicht festgestellt hat. Nur so lässt sich auch erklären, dass die Mängelfeststellung ausweislich der Schilderung des Antragsgegners zugleich mit der Handlungsaufforderung verbunden war, die Mängel zu beseitigen. Diese Vorgehensweise macht deutlich, dass aus Sicht des Antragsgegners eine abschließende Beurteilung der Sach- und Rechtslage erfolgt war, weil eine solche Handlungsaufforderung die Feststellung eines bestimmten - Rechtsverstoßes voraussetzt.“

a.a.O. Rdn. 15

Diesen Voraussetzungen entsprechen die Kontrollberichte, die die Oberbürgermeisterin der Beklagten weitergeben will, nicht. Sie beschränken sich auf Beschreibungen. Eine juristisch-wertende Einordnung lässt sich nicht erkennen. Es kann nicht die Rede davon sein, dass

Bl. 7

FROWEIN & PARTNER Rechtsanwaltssozietät gegr. 1907

„die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat.“

BVerwG, Urt. vom 29.08.2019, 7 C 29.17, Rdn 30

Die Rechtsanwälte der Sozietät  
Frowein & Partner  
durch



f. (Müller)  
Rechtsanwalt  
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlage: Vollmacht

Bescheide vom 26.05.2020 – ohne Kontrollberichte

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste

Bezirksrathaus Porz  
Friedrich-Ebert-Ufer 84-70, 51143 Köln  
Auskunft Frau Rama, Zimmer 146  
Telefon 0221/221-29593, Telefax 0221/221-27616  
E-Mail [578-VIG@stadt-koeln.de](mailto:578-VIG@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

Sprechzeiten  
Mo.-Do. 09:00- 15:00, Fr. 09:00- 12:00  
und nach Vereinbarung

S-Bahn-Linie S 12 Haltestelle: Porz (Rhein)  
KVB Linien 7;  
Busse 151, 152, 154, 160, 161, 162  
Haltestelle: Porz Markt

57

Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Friedrich-Ebert-Ufer 84-70, 51143 Köln

Nitribitt, Formanowicz GbR  
Herrn  
Ulf Nitribitt  
Glasstr. 2

50823 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen  
#51916 Rm

Datum  
26.05.2020

Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 28.01.2019  
über [www.frag-den-staat.de](http://www.frag-den-staat.de)  
hier: Bescheid

Sehr geehrter Herr Nitribitt,

dem o.g. Antrag auf Auskunftserteilung habe ich stattgegeben.



In Rahmen der Anhörung haben Sie Bedenken gegen die Weitergabe der beantragten Informationen geäußert. Diese stehen einer Stattgabe des Antrags jedoch nicht entgegen, da die Anspruchsvoraussetzungen des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) vorliegend erfüllt sind.

Die Bearbeitung der über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellten Auskunftsersuchen erfolgt in enger Abstimmung mit der Landesbehörde, um so einen einheitlichen Umgang mit den Anfragen in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.

Der Auskunftsgewährung steht auch nicht die Vorschrift des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) entgegen. Diese Vorschrift ermächtigt die zuständige Überwachungsbehörde, die Öffentlichkeit über bestimmte Verstöße durch eine Internetveröffentlichung zu informieren. Das Verwaltungsgericht Mainz hat in einem aktuellen Beschluss vom 05.04.2019 (1 L 103/19.MZ) dazu geäußert, eine etwaige Veröffentlichung der im Rahmen einer VIG-Anfrage erlangten Informationen durch den jeweiligen Antragsteller stellen kein der Behörde zurechenbares staatliches Informationshandeln dar, insbesondere da es sich nicht um den gesamten Kontrollbericht sondern um eine zusammenfassende Darstellung handele. Es könne daher bei einem etwaigen Leser kaum der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen.

Den Bescheid an den Antragsteller über die Informationsgewährung, den ich parallel zu diesem Schreiben versende, füge ich bei. Ich weise zudem darauf hin, dass die Information dem Antragsteller in Papierform zugeht.

A. Kosholeck RS  
E. RA Müller

\* 2 \*

Ich weise Sie darauf hin, dass eine Anfechtungsklage gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung hat. Ich beabsichtige, dem Antragsteller die in der Anlage enthaltenen Informationen nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe dieses Schreibens zukommen zu lassen, sofern Sie nicht innerhalb dieser Frist einstweiligen Rechtsschutz beantragen.

FA: 10.6.2020

Danach beabsichtige ich, dem Antragsteller die in der Anlage enthaltenen Informationen zukommen zu lassen.

Wol.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, einlegen.

FA: 29.6.2020

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Lebensmittelüberwachung und Veterinärämter

Bezirksrathaus Porz  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln  
Auskunft Frau Rama, Zimmer 146  
Telefon 0221/221-29593, Telefax 0221/221-27616  
E-Mail 576-VIG@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten  
Mo.-Do. 09:00- 15:00, Fr. 09:00- 12:00  
und nach Vereinbarung

S-Bahn-Linie S 12 Haltestelle: Porz (Rhein)  
KVB Linien 7;  
Busse 151, 152, 164, 160, 161, 162  
Haltestelle: Porz Markt

57

Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen  
#51916 Rm

Datum  
26.05.2020

**Ihr Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)  
vom 28.01.2019 für**

Café Goldmund

**hier: Bescheid**

Sehr geehrte,

Ihrem oben genannten Antrag gebe ich statt.

Die beantragten Informationen sende ich Ihnen zu, wenn die Entscheidung dem betroffenen Betrieb bekannt gegeben worden ist und die diesem eingeräumte Frist von 14 Tagen zur Einlegung von Rechtsbehelfen abgelaufen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rama

FROWEIN & PARTNER Rechtsanwaltssozietät geg. 1907

- DR. WOLFGANG FROWEIN
- GERHARD THIERER \*
- DR. ROLF KÖSTER \*\*
- CHRISTINE D. STROEMAN \*\*
- DR. KAREN FRIEDRICH VON SCHORLEMER \*
- CHRISTINA MAI
- RUDOLF FRIEDRICH BROCH \*\*
- JÖRGEN MÜLLER \*\*
- PETRA MARTENS \*
- MANOUS BEHRY \*\*
- DR. ELMAR HERBERTSCHNER

Frowein & Partner • Postfach 13 01 21 • D-50228 Wuppertal

Verwaltungsgericht  
Apfelhofplatz  
50887 Köln

per Fax 0221 - 2066487

08.06.2020

Datensend  
Jürgen Müller  
baumu@frowein-partner.de

Sekretariat  
Merlina Schöke  
02022/4575-09

Mein Zeichen  
000708/20-100  
(Bitte stets angeben!)

- 1 ANWALTSRECHT
- 2 BANK- UND KONTOPFLEGERRECHT
- 3 FAMILIENRECHT
- 4 ERBRECHTSRECHT
- 5 VERBRAUCHERRECHTSRECHT
- 6 VERMÖGENSRECHT

- 7 ARBEITRECHT
- 8 BAURECHT
- 9 ERBRECHTSRECHT A.D.
- 10 ERBRECHTSRECHT A.D.
- 11 VERBRAUCHERRECHT
- 12 VERMÖGENSRECHT

Klage

der Herren Ulf Nitzbitt und Klaus Formanowicz – handelnd als Nitzbitt und Formanowicz GbR – Glassstr. 2, 50823 Köln

ZERTIFIZIERTES  
KONZERNMÄSSIGES  
NACH DIN EN ISO 9001:2015  
ZERTIFIKATS-NR. 73 100 8338

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Frowein & Partner, Wuppertal  
gegen  
Stadt Köln – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Friedrich-Ebert-Ufer  
64 – 70, 51143 Köln, Aktenzeichen #51916 Rm

REGISTRAR 1  
42100 WUPPERTAL  
Tischstraße 11  
50173 Wuppertal  
Postfach 13 01 21  
42028 WUPPERTAL

TELEFON (0202) 2 48 78-0  
TELEFAX (0202) 45 22 72  
KAZZ:KAZZ@FROWEIN-PARTNER.DE  
WWW.FROWEIN-PARTNER.DE

Beklagte

wegen Verbraucherinformationsgesetz

FROWEIN & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE  
POSTFACH 13 01 21  
42028 WUPPERTAL  
POSTLEISTUNGSPUNKT  
POSTLEISTUNGSPUNKT  
POSTLEISTUNGSPUNKT  
POSTLEISTUNGSPUNKT

Namens und in Vollmacht der Kläger erheben wir Klage mit dem Antrag,

den Bescheid der Oberbürgermeisterin der Beklagten vom

DEUTSCHE BANK AG  
BLAN 0619 2007 0024 0028 4321 00  
BIC: BFSW33HAN  
BLZ 250 700 00 RTG 0044021

STADT WUPPERTAL  
BLAN 0078 3209 0000 0000 0000 00  
BIC: WUPD333  
BLZ 250 700 00 RTG 0060000

POSTBANK KÖLN  
BLAN 0800 3701 0090 0000 3008 00  
BIC: BFSW33HAN  
BLZ 370 100 00 RTG 0004 000

COMMERZBANK AG  
BLAN 0000 3304 0001 0001 0000 00  
BIC: COBADE33HAN  
BLZ 250 700 00 RTG 0001 000

de Oberbürgermeisterin



Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Lebensmittelüberwachung und Marktüberwachung

Direktionsbüro Post  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln  
Auskunft: Frau Rasm, Zimmer 148  
Telefon 0221/221-20600, Telefax 0221/221-27610  
E-Mail: 0221-20600@stkt.de  
Internet: www.stkt.de

Sprechzeiten  
Mo.-Do. 09:00 - 18:00, Fr. 09:00 - 12:00  
und nach Vereinbarung

5-Bahn-Linie 6 F2 Haltestelle: Post (Postle)  
KVB Linie 7:  
Räume 151, 162, 184, 180, 181, 182  
Haltestelle: Post Markt

57  
Nitzbitt, Formanowicz GbR  
Herrn  
Ulf Nitzbitt  
Glassstr. 2  
50823 Köln

Ihr Schreiben Mein Zeichen Datum  
#51916 Rm 26.06.2020

Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 28.01.2019  
über www.frog-ahn-stadt.de  
hier: Bescheid

Sie als geehrter Herr Nitzbitt,  
dem o.g. Antrag auf Auskunftserteilung habe ich stattgegeben.

In Rahmen der Anbahnung haben Sie Bedenken gegen die Weitergabe der beantragten Informationen geäußert. Diese stehen einer Stellungnahme des Antrags jedoch nicht entgegen, da die Anspruchsvermutungen des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) vorliegend erfüllt sind.

Die Bearbeitung der über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellten Auskunftswünsche erfolgt in enger Abstimmung mit der Landesbehörde, um so einen einheitlichen Umgang mit den Anfragen in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.

Der Auskunftserfolg wird durch die Vorschriften des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) entgegen. Diese Vorschrift ermächtigt die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde, die Öffentlichkeit über bestimmte Verordnungen durch eine Internetveröffentlichung zu informieren. Das Verwaltungsgericht Mainz hat in einem aktuellen Beschluss vom 05.04.2019 (1 L 103/19.MZ) dazu geäußert, eine einseitige Veröffentlichung der im Rahmen einer VIG-Anfrage erlangten Informationen durch den jeweiligen Antragsteller stellen kein der Behörde zurechenbares statisches Informationshandeln dar, insbesondere da sie sich nicht um den gesamten Kontrollbericht sondern um eine zusammenfassende Darstellung handelt. Es könnte daher bei einem etwaigen Leserrücklauf der Eindruck eines behördlichen Informationshandlens entstehen.

Den Bescheid im den Anlagen über die Informationsgewinnung, die ich parallel zu diesem Schreiben versende, füge ich bei. Ich weise zudem darauf hin, dass die Information dem Antragsteller in Papierform zugeht.

A. Kaulbach R  
E. P. Müller

13 K

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste

Bezirksratshaus Porz  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln  
Auskunft Frau Rama, Zimmer 146  
Telefon 0221/221-23593, Telefax 0221/221-27616  
E-Mail 576-VIG@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten  
Mo.-Do. 09:00- 15:00, Fr. 09:00- 12:00  
und nach Vereinbarung

S-Bahn-Linie S 12 Haltestelle: Porz (Rhein)  
KVB Linien 7;  
Busse 151, 152, 154, 160, 161, 162  
Haltestelle: Porz Markt

57

Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen  
#51916 Rm

Datum  
26.05.2020

Ihr Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)  
vom 28.01.2019 für

Café Goldmund  
hier: Bescheid

Sehr geehrte,

Ihrem oben genannten Antrag gebe ich statt.

Die beantragten Informationen sende ich Ihnen zu, wenn die Entscheidung dem betroffenen  
Betrieb bekannt gegeben worden ist und die diesem eingeräumte Frist von 14 Tagen zur  
Einlegung von Rechtsbehelfen abgelaufen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim  
Verwaltungsgericht Köln, in Köln, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rama



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

13 K 2843/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Nitribitt und Formanowicz GbR, vertreten durch die Herren Ulf Nitribitt und Klaus Formanowicz, Glasstraße 2, 50823 Köln,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Frowein, Dr. Upmeyer und andere, Neumarkt 1, 42103 Wuppertal,  
Gz.: 000758/20-100,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen, Stadthaus Deutz - Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln,

Beklagte,

wegen Verfahrens nach dem Verbraucherinformationsgesetz

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 10.06.2020

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht  
als Berichterstatter

Dr. Lanzrath

beschlossen:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG vorläufig auf  
5.000,00 Euro

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Dr. Lanzrath

FRWEIN & PARTNER • POSTFACH 13 01 21 • D-42028 WUPPERTAL

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln

FAX 0221 2066457

02.07.2020

Dezernat  
Jürgen Müller  
beimue@frowein-partner.de

Sekretariat  
Martina Schinke  
0202/24575-29

Unser Zeichen  
000758/20-100  
(bitte stets angeben)

In Sachen

Nitribitt, Formanowicz GbR  
- RAe Frowein & Partner -

./.

Stadt Köln Umwelt- und Verbraucherschutzamt

- 13 K 2843/20 -

halten wir im Hinblick auf die von uns vorgebrachten verfassungs-  
rechtlichen Bedenken eine grundsätzliche Bedeutung für gegeben, so  
dass eine Übertragung auf den Einzelrichter nicht angezeigt ist.

Die Rechtsanwälte der Sozietät  
Frowein & Partner

durch

  
(Müller)

Rechtsanwalt  
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht

- DR. WOLFGANG FROWEIN
- GERHARD TIMPER <sup>1</sup>
- DR. ROLF KÖSTER <sup>2,3,7</sup>
- CHRISTIANE D. STECKHAN <sup>2,9</sup>
- DR. KARIN  
FREIFRAU VON SCHORLEMER <sup>3</sup>
- CRISTINA MAI
- RUDOLF HUCKLENBROICH <sup>10</sup>
- JÜRGEN MÖLLER <sup>6,9</sup>
- PETRA MARTENS <sup>4</sup>
- MARCUS BENN <sup>2,5</sup>
- DR. ELKE HERBSTHÖFER

ZUGL. FACHANWALT / FACHANWÄLTIN FÜR

- 1 ARBEITSRECHT
- 2 BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
- 3 FAMILIENRECHT
- 4 MEDIZINRECHT
- 5 VERSICHERUNGSRECHT
- 6 VERWALTUNGSRECHT

- 7 MEDIATOR
- 8 BANKKAUFFRAU
- 9 STADTDIREKTOR A.D.
- 10 MINISTERIALDIRIGENT A.D.  
VORMALS VIZEPRÄSIDENT DES  
LG WUPPERTAL

ZERTIFIZIERTES  
KANZLEIMANAGEMENT  
NACH DIN EN ISO 9001:2015  
ZERTIFIKATS-NR.: 73 100 6338

NEUMARKT 1  
42103 WUPPERTAL  
(TIEFGARAGE IM HALB /  
ZUFAHRT OBER GRABENSTRASSE)

POSTFACH 13 01 21  
42028 WUPPERTAL

TELEFON (0202) 2 45 75-0  
TELEFAX (0202) 45 22 72  
KANZLEI@FROWEIN-PARTNER.DE  
WWW.FROWEIN-PARTNER.DE

RECHTSFORM: PARTNERSCHAFT  
REGISTERGERICHT: AG ESSEN  
REGISTERNUMMER: PR 354  
ST-NR.: 0132/5803/0288

DEUTSCHE BANK AG  
IBAN DE 12 3307 0024 0929 4521 00  
BIC DEUTDE33  
BLZ 330 700 24 KTO 9294521

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
IBAN DE 79 3305 0000 0000 909200  
BIC WUPSD33  
BLZ 330 500 00 KTO 909200

POSTBANK KÖLN  
IBAN DE 08 3701 0050 0008 3085 09  
BIC PBNKDE33  
BLZ 370 100 60 KTO 6308-609

COMMERZBANK AG  
IBAN DE 53 3304 0001 0232 1115 00  
BIC COBADE33XXX  
BLZ 330 400 01 KTO 2321115